

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche **Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Riedau** am Montag, den **15. Dezember 2023**

Tagungsort: GH Pizzeria Bahnwirt

Beginn: 18:00 Uhr

Ende: 18:25 Uhr

Anwesende GR-Mitglieder:

- | | |
|---|-----|
| 1. Bgm. Markus Hansbauer als Vorsitzender | 12. |
| 2. 1.Vizebgm. Johann Schmidseher | 13. |
| 3. GV Reinhard Windhager | 14. |
| 4. GR Alois Brunner | 15. |
| 5. GR Lukas Sumereder | 16. |
| 6. 2.Vizebgm. Franz Arthofer | 17. |
| 7. GR Karin Eichinger | 18. |
| 8. GR Sascha Hübsch | 19. |
| 9. GV Michael Desch | |
| 10. GR Johannes Schönbauer | |
| 11. GR Bernhard Rosenberger | |

GR-Ersatzmitglieder:

ER Walter Furthner	für	GR Anna Zallinger
ER Birgit Trinkfaß	für	GR Anna Wimmer
ER Stefan Jebinger	für	GR Marcel Weinberger
ER Andreas Mitter	für	GR Thomas Klugsberger
ER Roswitha Krupa	für	GR Fran Schabetsberger
ER Yvonne Mader	für	GR Elisabeth Jäger
ER Christian Kalchgruber	für	GR Günter Humer
ER Christopher Gruber	für	GR Andreas Unterberger

Der Leiter des Gemeindeamtes:

AL Petra Langmaier

Sonstige Personen (§ 66 Abs. 2 OÖ. GemO.1990):

Barbara Eder

Der Schriftführer (§ 54 Abs. 2 OÖ. GemO. 1990):

AL Petra Langmaier

Es fehlen:

entschuldigt:

GR Anna Zallinger
 GR Anna Wimmer
 GR Marcel Weinberger
 GR Thomas Klugsberger
 GR Franz Schabetsberger
 GR Elisabeth Jäger

unentschuldigt:

GR Günter Humer
GR Andreas Unterberger

ENTWURF

Der Vorsitzende eröffnet um **18:00 Uhr** die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm einberufen wurde;
- b) die-Verständigung aufgrund der Dringlichkeit hierzu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder am **12.12.2023** unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist; ~~der Termin der heutigen Sitzung im Sitzungsplan (§ 54 Abs. 1 OÖ. GemO 2002) enthalten ist,~~ und die Verständigung hierzu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist; die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel öffentlich kundgemacht wurde;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) ~~die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom **xx.xx.2023** bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift von jenen Gemeinderatsmitgliedern und Ersatzmitgliedern, welche an der betreffenden Sitzung teilgenommen haben, bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.~~

Sodann gibt der Vorsitzende noch folgende Mitteilungen:

Folgende Gemeinderatsmitglieder sind anzugeloben:

-

Folgender **Dringlichkeitsantrag** wurde gemäß § 46 Abs. 3 OÖ. GemO 2002 eingebracht:

-

Der Vorsitzende setzt folgenden Tagesordnung von der Tagesordnung ab:

-

Bürgerfragestunde – keine Wortmeldungen

ENTWURF

Tagesordnung:

TOP 1. Finanzierungsdarstellung für das Projekt „Kommunalfahrzeug mit Zubehör“ (Beratung und Beschlussfassung)

TOP 2. Ankauf eines Kommunalfahrzeuges mit Zubehör – Auftragsvergabe (Beratung und Beschlussfassung)

TOP 3. Änderung der Wassergebührenordnung für die Wasserversorgungsanlage (Beratung und Beschlussfassung)

TOP 4. Allfälliges

ENTWURF

TOP 1. Finanzierungsdarstellung für das Projekt „Kommunalfahrzeug mit Zubehör“ (Beratung und Beschlussfassung)

Der Vorsitzende gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgende Unterlagen im Amtsvortrag erhalten:

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Inneres und Kommunales
4021 Linz • Bahnhofplatz 1



www.land-oberoesterreich.gv.at

Geschäftszeichen:
IKD-2023-388813/11-Pri

Bearbeiter/-in: Andrea Priewasser
Tel: 0732 7720-12470
Fax: 0732 7720-214815
E-Mail: ikd.post@ooe.gv.at

Marktgemeinde Riedau
Marktplatz 32
4752 Riedau

Linz, 11.12.2023

– Antrag auf Gewährung einer
Bedarfszuweisung für das
Projekt „Kommunalfahrzeug mit
Zubehör“

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Überprüfung Ihres Antrages vom 5. Dezember 2023, GZ 821/2023, ergibt unsererseits für das
Projekt

Kommunalfahrzeug mit Zubehör

folgende Finanzierungsdarstellung:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2024	Gesamt in Euro
Eigenmittel der Gemeinde	15.022	15.022
Haushaltsrücklagen	81.700	81.700
BZ - Projektfonds	72.800	72.800
Summe in Euro	169.522	169.522

Es liegt in der Verantwortung der Gemeinde, die Voraussetzungen für eine gesicherte Gesamtfinanzierung des Vorhabens zu schaffen. Die Rechenwerke der Gemeinde sind bei nächster Gelegenheit an den gegenständlichen Finanzierungsplan anzupassen.

Die in der Finanzierungsdarstellung angeführten Finanzmittel werden unter der Annahme vorgemerkt, dass

- ✓ Ihre Finanzkraft annähernd gleich bleibt,
- ✓ die Gebarung sparsam geführt wird,
- ✓ die gewährten Finanzmittel ordnungsgemäß verwendet werden und
- ✓ der Einsatz der sonstigen Förderungsmittel bei der weiteren Antragstellung auf Gewährung von Bedarfszuweisungen für das nächste Jahr nachgewiesen wird.

Die vorgemerkten BZ-Mittel können nur nach ihrer Verfügbarkeit gewährt werden.

Die Gewährung und Flüssigmachung der in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel erfolgt:

- ✓ auf Antrag der Gemeinde
- ✓ bei **Nachweis des Bedarfes** und des Einsatzes der vorgesehenen Eigen- bzw. der übrigen vorgesehenen Finanzierungsmittel
- ✓ nach Verfügbarkeit der Bedarfszuweisungsmittel.

Wir verweisen auf die Bestimmung des § 80 Abs. 2 der Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO. 1990), LGBl. Nr. 91/1990, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 90/2021.

Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass bei der Anschaffung von (Kommunal-)Fahrzeugen und/oder Gerätschaften ohne die BBG die Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2018 (BVerGG 2018), BGBl. I Nr. 65/2018, i.d.g.F. zu beachten sind.

Zudem weisen wir in Bezug auf etwaige Mehrkosten auf die Richtlinien der Gemeindefinanzierung NEU (Projektfonds Punkte 3.1) hin, die den gänzlichen Entfall der Förderung (BZ und LZ) vorsehen, wenn der anerkannte und förderbare Kostenrahmen eines investiven Einzelvorhabens um mehr als ein Drittel überschritten wird und die vorherige Abstimmung der Mehrkosten mit der Direktion inneres und Kommunales bzw. der zuständigen Fachabteilung nicht erfolgt ist.

Abschließend wird auf die Richtlinien zur Gewährung von Gemeinde-Bedarfszuweisungen verwiesen, wonach **Auftragsvergabe (Bestellung) bzw. Baubeginn erst nach Beschlussfassung des aufsichtsbereichlichen genehmigten Finanzierungsplans durch den Gemeinderat erfolgen dürfen.**

Ein Protokollauszug jener Gemeinderatssitzung, dem der Beschluss der oben angeführten Finanzierung entnommen werden kann, ist ehestmöglich vorzulegen.

Eine Abschrift ergeht an die Bezirkshauptmannschaft Scharding.

Freundliche Grüße

Für die Oö. Landesregierung:

Michaela Langer-Weninger
Landesrätin

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, dass die vollinhaltlich zu Kenntnis gebrachte Finanzierungsdarstellung für das Projekt „Kommunalfahrzeug mit Zubehör“ genehmigt wird.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 19 Stimmen einstimmig angenommen.

ENTWURF

TOP 2. Ankauf eines Kommunalfahrzeuges mit Zubehör – Auftragsvergabe (Beratung und Beschlussfassung)

Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgenden Unterlagen im Amtsvortrag erhalten:

	Angebotssumme
Fa. Wölfleder, 4755 Zell an der Pram	169.521,99 Euro
Fa. Schwarzmayer Landtechnik, 4971 Aurolzmünster	176.930,00 Euro (Lastschaltgetriebe) 180.930,00 Euro (Stufenlosgetriebe)
Fa. KLM, 4720 Neumarkt/Hausruck	184.566,00 Euro

(Angebote als Beilage zum Amtsvortrag)

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, dass das vorliegende Angebot über den Ankauf eines Kommunalfahrzeuges mit Zubehör in der Höhe von 169.521,99 Euro an die Fa. Bernhard Wölfleder beauftragt werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 19 Stimmen einstimmig angenommen.

ENTWURF

TOP 3. Änderung der Wassergebührenordnung für die Wasserversorgungsanlage (Beratung und Beschlussfassung)

Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgenden Unterlagen im Amtsvortrag erhalten:

VA-Erlass 2023:

2.8.1. Anschlussgebühren

Die Mindestanschlussgebühren (exkl. USt.) betragen ab 1. Jänner 2024 bei **Wasserversorgungsanlagen 2.502 Euro** und bei **Abwasserbeseitigungsanlagen 4.174 Euro**.

Gemeinden, die Mittel aus dem Härteausgleichsfonds (entsprechend den Richtlinien der Gemeindefinanzierung NEU) beanspruchen, haben einen Aufschlag auf die Mindestanschlussgebühren von 10 % in der Gebührenordnung festzusetzen (Wasserversorgung: 2.752 Euro und für Abwasserbeseitigungsanlagen 4.591 Euro exkl. USt.), wenn im jeweiligen Betrieb der Wasserversorgung bzw. Abwasserbeseitigung keine Auszahlungsdeckung erreicht wird.

Die Mindestanschlussgebühren dürfen nicht unterschritten werden.

Für Gemeinden, die Mittel aus dem Härteausgleichsfonds (entsprechend den Richtlinien der Gemeindefinanzierung NEU) beanspruchen, bedeutet das wie bisher, dass eine Auszahlungsdeckung im jeweiligen Betrieb anzustreben ist. Ist eine Auszahlungsdeckung im jeweiligen Betrieb nicht gegeben, ist die Mindestbenutzungsgebühr bei der Wasserversorgung mit € 2,27 pro m³ (exkl. USt) und bei der Abwasserentsorgung mit € 5,11 pro m³ (exkl. USt) festzulegen.

Änderungen wie in der Voranschlagsbesprechung vom 11.11.2023 besprochen.

Anschlussgebühren um 10 % erhöht; Wasserbenutzungsgebühr lt. Härteausgleichsvorgaben erhöht.



Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Riedau vom 15. Dezember 2023 mit der eine Wassergebühreordnung für die Wasserversorgungsanlage Riedau erlassen wird.

Aufgrund des ÖÖ. Interessentenbeiträge-Gesetz 1958, LGBl. Nr. 28 idGF. LGBl. Nr. 55/1968 und 57/1973, und des § 17 Abs. 3Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Riedau (im folgenden Wasserversorgungsanlage) wird eine Wasseranschlussgebühr erhoben. Gebührepflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

(1) Die Wasseranschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke 18,35 Euro pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, mindestens aber 2.752,00 Euro

(2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse, abgesehen von Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die Wasserversorgungsanlage abzugeben. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl abzurunden. Dachräume sowie Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Gewerbe- oder Betriebszwecke benützbar ausgebaut sind.

- a) Zur Bemessungsgrundlage zählen auch freistehende, angebaute Kellergaragen.
- b) Gewerblich genutzte Garagen zählen zur Bemessungsgrundlage.
- c) Nebengebäude zählen zur Bemessungsgrundlage.
- d) Nebengebäude, wenn sie nicht zu Wohnzwecken ausgebaut und auch nicht Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind, zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.
- e) Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind nur jene bebauten Flächen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt), sofern auch nur diese Bereiche aus der Wasserversorgungsanlage versorgt werden.
- f) Werden Milchammern, Futterkuchen, Wirtschaftsräume, Kühlräume sowie Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchprodukte eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes aus der Wasserversorgungsanlage versorgt, so sind diese in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
- g) Wird zusätzlich der Wirtschaftstrakt eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes aus der Wasserversorgungsanlage versorgt, zählen zur Bemessungsgrundlage zusätzlich 10 % der bebauten Grundfläche des Wirtschaftstraktes unter der Annahme der eingeschossigen Bebauung.

- h) Kellerbars, Saunen, Waschküchen und Hobbyräume zählen zur Bemessungsgrundlage.
- i) Für Schwimmbecken ist eine Pauschale in Höhe von **692,66 Euro** zu berechnen.
- j) Überdachte Schwimmbecken zählen zur Bemessungsgrundlage.

Abschläge:

- a) Für gewerbliche genutzte Flächen: 50 % Abschlag von der Bemessungsgrundlage
- b) Für Kellergaragen und alle sonstigen Bauten (landwirtschaftliche Nebengebäude, Hütten, Garagen, Carport, Schutzdächer, Terrassen, Wintergärten, bzw. Bauwerke, welche zuvor genannten vergleichbar sind): 80 % Abschlag von der Bemessungsgrundlage gewährt.
- c) Für öffentliche Schulen, Kindergärten und Verwaltungsbehörden: 50 % Abschlag von der Bemessungsgrundlage.

Zuschläge:

- a) Für betriebliche Autowaschanlagen: 20 % Zuschlag zur Bemessungsgrundlage. Grundlage für die Berechnung der Bemessungsgrundlage bzw. des Zuschlags bildet der für diese Waschanlage benutzte Gebäudeteil. Werden Freiflächen für Waschanlagen verwendet, ist das tatsächliche Grundaussmaß heranzuziehen.
- b) Für Gast- und Schankgewerbebetriebe einschließlich Kaffeehäuser: 50 % Zuschlag zur Bemessungsgrundlage
- c) Für Fleischhauereibetriebe/Schlächtereien/Wäschereien: 50 % Zuschlag zur Bemessungsgrundlage.

(3) Für angeschlossene unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr Abs. 1 zu entrichten.

(4) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als ein Anschluss an die Wasserversorgungsanlage geschaffen wird, ist für jeden weiteren Anschluss ein Zuschlag im Ausmaß von 100 % der Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.

(5) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasseranschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Wasseranschlussgebühr die nach dieser Gebührordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasseranschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits einen Wasseranschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde.
- b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 5, insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszweckes sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes, ist die Wasseranschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechenden Fläche überschritten wird.
- c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasseranschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Vorauszahlung auf die Wasseranschlussgebühr

(1) Der zum Anschluss an die Wasserversorgungsanlage verpflichtete Gebäurenpflichtige gemäß § 1 hat auf die nach dieser Wassergebührordnung zu entrichtende Wasseranschlussgebühr eine Vorauszahlung zu leisten. Diese beträgt 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Wasseranschlussgebühr zu entrichten wäre.

(2) Die Vorauszahlung ist nach Baubeginn der Wasserversorgungsanlage beschleunigt vorzuschreiben und ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.

(3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Wasseranschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Gebührenpflichtigen bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Wasseranschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Wasseranschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.

(4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Wasseranschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung der Wasserversorgungsanlage, verzinst mit 4 % pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4

Wasserbenutzungsgebühren

(1) Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine vierteljährliche Wasserbenutzungsgebühr zu entrichten.

(2) Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Wasserverbrauch unabhängigen Kosten wird eine Grundgebühr je Anschluss festgesetzt. Diese Grundgebühr beträgt jährlich je angeschlossenem Haushalt (auch Zweitwohnsitz), Gewerbebetrieb, öffentlicher Bau etc. 26,36 Euro

(3) Zusätzlich wird eine verbrauchsabhängige Gebühr eingehoben. Diese beträgt 2,27 Euro pro Kubikmeter des aus der Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers, zu dessen Messung ein Wasserzähler einzubauen ist. Wenn dieser unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung ist insbesondere auf den Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

(4) Soweit Wasserzähler in Objekte nicht eingebaut sind, ist diese Wasserzählerpauschale (Bauwasserpauschale) zu entrichten. Diese beträgt halbjährlich für Grundstücke, auf denen eine Baulichkeit errichtet wird, je Quadratmeter der sich aus der behördlich genehmigten Bauplänen ergebenden Bemessungsgrundlage im Sinne des § 2 Absatz 1 0,33 Euro

(5) Der Gebührenpflichtige hat für die Beistellung des Wasserzählers eine jährliche Zählergebühr in Höhe von 14,40 Euro (Zähler klein mit 4 m³) und 37,80 Euro (Zähler groß mit 16 m³) pro Zähler zu entrichten.

§ 5

Verbindungsgebühr

(1) Für die Bereitstellung der Wasserleitungsanlage wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Wasserleitungsgebühr in der Höhe von 33,53 Euro für 1000 m² und für angefangene weitere 100 m² 3,353 Euro erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.

§ 6

Entstehen des Abgabensanspruches und Fälligkeit

(1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasseranschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage erfolgt. Geleistete Vorauszahlungen nach § 3 sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.

- (2) Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Anschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 5 erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen einem Monat nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden. Der Abgabenanspruch hinsichtlich der ergänzenden Anschlussgebühr entsteht mit dieser Meldung an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabenanspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.
- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 5 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage erfolgt.
- (4) Die Wasserbenutzungsgebühr und die Bereitstellungsgebühr sind vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zu entrichten, wobei im November die jährliche Endabrechnung mittel Zählerablesung erfolgt.

§ 7

Umsatzsteuer

Zu den Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 8

Jährliche Anpassung

Die Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindehaushaltswirtschaftsplanes angepasst werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungstift in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Wassergebührenordnung der Marktgemeinde Riedau vom 04.12.2023 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Markus Hansbauer

2. Vizebgm. Franz Arthofer sagt, wir können nicht aus, wir müssen die Gebühren erhöhen. Es ist eine Mussbestimmung, froh bin ich, dass die anderen Gebühren nicht erhöht werden.

Bgm. Markus Hansbauer sagt, dass es im Jahr 2025 interessant wird, wenn die Gebühren kostendeckend sein müssen.

GR Lukas Sumeder fragt, wie viel Gebühren werden hier zusätzlich eingehoben.

2. Vizebgm. Franz Arthofer sagt dazu, dass wir ca. 90.000-95.000 m³ haben, diesmal 60 Cent. Hier sind Gemeindesachen auch dabei.

GV Michael Desch sagt, trotz dieser Erhöhung wird es den Haushalt nicht retten.

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die vorliegende Wassergebührenordnung mit den Änderungen vollinhaltlich zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 19 Stimmen einstimmig angenommen.

TOP 4. Allfälliges

Bgm. Markus Hansbauer gibt bekannt, dass die PV-Anlage in der Schule in Betrieb genommen ist, auch mit der Einspeisung. Es sind noch ein paar technische Details zum Adaptieren, sind nur noch Formalitäten.

GR Sascha Hübsch fragt, ob noch weitere Kapazitäten für die Einspeisung zur Verfügung stehen.

Bgm. Markus Hansbauer gibt bekannt, dass Hr. Sa***** (Energie Ag) sagt, dass noch Kapazitäten da wären, Hr. Ba***** (Energie Ag) sagt, dass keine Kapazitäten mehr vorhanden sind. PV-Huber ist auch dieser Meinung. Wir werden es in den nächsten Wochen noch beobachten, in der jetzigen Finanzsituation wäre es natürlich gut für die Gemeinde, um langfristig Einsparungen zu machen. Wir haben auch bereits gesprochen über die Straßenbeleuchtung und Gemeindegebäude, wo auch noch Potenzial da wäre. Es wäre ideal, wenn wir noch etwas rauf bringen, aktuell geht es jedoch noch nicht. Das sind sicher die Besten Möglichkeiten etwas einzusparen.

Es wird ca. 5 Min. über die Situation von den Einspeisetarifen diskutiert.

2.Vizebgm. Franz Arthofer fragt, ob auch die Fraktionen zum Jungbürgertag am 05. Jänner eigenladen werden. Früher waren die Fraktionen eingeladen.

Bgm. Markus Hansbauer sagt dazu, dass nicht geplant ist, die Fraktionen einzuladen.

Keine weiteren Wortmeldungen

ENTWURF

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um **18:25 Uhr**.

Der Vorsitzende

Schriftführer

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die Sitzung vom _____ keine - folgende - Einwendungen erhoben

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom _____ keine Einwendungen erhoben wurden - über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde und diese Verhandlungsschrift daher im Sinne des § 54 (5) OÖ. GemO 1990 als genehmigt gilt.

Riedau, am

ENTWURF

Der Vorsitzende

ÖVP GV Reinhard Windhager

FPÖ GV Michael Desch

2. Vizebgm. Franz Arthofer

LISTE GR Bernhard Rosenberger